



# STABILITÄTSBERICHT des Landes Rheinland-Pfalz

---

Berichtsjahr 2025



# **Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz**

**nach § 3 Absatz 2 StabiRatG**

**– Berichtsjahr 2025 –**

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Stand: Oktober 2025



## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen .....	1
	Nachtragshaushalt 2025/2026 .....	2
2	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung .....	3
2.1	Methodik .....	3
2.2	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz.....	4
	Finanzierungssaldo .....	4
	Kreditfinanzierungsquote .....	5
	Zins-Steuer-Quote .....	5
	Schuldenstand .....	5
3	Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze .....	7
3.1	Methodik .....	7
3.2	Rheinland-pfälzische Schuldenbremse .....	7
3.3	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz.....	9
4	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung .....	10
4.1	Methodik .....	10
4.2	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz.....	10
5	Zusammenfassung .....	11
	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft .....	11



## 1 Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen

Bund und Länder sind gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) dazu verpflichtet, dem Stabilitätsrat einmal jährlich Stabilitätsberichte über die aktuelle Lage und die Entwicklung ihrer Haushalte vorzulegen. Der Stabilitätsrat ist ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder. Er wurde am 1. Januar 2010 als Ergebnis der Föderalismusreform II errichtet und in Artikel 109a Grundgesetz (GG) verankert. Ihm gehören die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und die Bundeswirtschaftsministerin an. Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates besteht in der fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern sowie der Durchführung von Sanierungsverfahren (Artikel 109a Absatz 1 GG). Ziel ist es, die Gefahr von Haushaltsnotlagen möglichst frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Daneben überwacht der Stabilitätsrat die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land (Artikel 109a Absatz 2 GG). Im Zuge der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Jahr 2024 obliegt dem Stabilitätsrat zudem die neue Aufgabe der Überprüfung der Einhaltung der Obergrenze für das Nettoausgabenwachstum. Hierdurch wird die Aufgabe der Überprüfung der Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit in Höhe von 0,5 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgundsätzgesetz abgelöst. Die Beratungsunterlagen sowie die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden unter [www.stabilitaetsrat.de](http://www.stabilitaetsrat.de) veröffentlicht.

Grundlage der Haushaltsüberwachung bilden die jährlichen Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG. Darin sind die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (*Kapitel 2*), die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (*Kapitel 3*) sowie die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (*Kapitel 4*) darzustellen. Die Stabilitätsberichte des Bundes sowie der Länder sind regelmäßig bis Mitte Oktober eines Jahres vorzulegen.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht für das Berichtsjahr 2025 erfüllt Rheinland-Pfalz seine gesetzlichen Verpflichtungen. Er wurde am 14. Oktober 2025 vom Ministerrat zur Kenntnis genommen. Dem Stabilitätsbericht 2025 liegen die Ist-Ergebnisse der Jahre 2023 und 2024, der Haushaltspunkt für die Jahre 2025 und 2026 sowie der Finanzplan des Landes für die Jahre 2024 bis 2029 als Datenbasis zugrunde.

## Nachtragshaushalt 2025/2026

Am 8. Oktober 2025 hat der rheinland-pfälzische Landtag einen Nachtrag für den Doppelhaushalt der Jahre 2025/2026 verabschiedet. Im Nachtragshaushalt sind vor allem zusätzliche ergänzende Schlüsselzuweisungen von jeweils 300 Millionen Euro in den Jahren 2025 und 2026 für die rheinland-pfälzischen Kommunen im Rahmen des Sofortprogramms „Handlungsstarke Kommunen“ enthalten. Daneben werden die Mittel, die Rheinland-Pfalz aus dem Infrastruktur-Sondervermögen des Bundes erhält und die zu 60 Prozent an die Kommunen weitergegeben werden, zugunsten der Kommunen zusätzlich um weitere 600 Millionen Euro – über die Laufzeit des Sondervermögens beginnend mit einer ersten Tranche von 50 Millionen Euro im Jahr 2026 – aus dem Landeshaushalt aufgestockt.

Durch die haushalterische Umsetzung der beiden Maßnahmen zugunsten der Kommunen erhöhen sich die bereinigten Gesamtausgaben für 2025 um 300 Millionen Euro auf 25,4 Milliarden Euro und für 2026 um 350 Millionen Euro auf 25,8 Milliarden Euro. Die bereinigten Gesamteinnahmen liegen im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt unverändert bei 24,2 Milliarden Euro bzw. 25,1 Milliarden Euro. Die zusätzlichen Ausgaben werden jeweils durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen. Die Nettotilgung am Kreditmarkt bleibt im Jahr 2025 mit 248 Millionen Euro bzw. die Nettokreditaufnahme im Jahr 2026 mit 363 Millionen Euro unverändert. Der strukturelle Haushaltsausgleich ist mit einer unveränderten strukturellen Nettotilgung von 3 Millionen Euro im Jahr 2025 bzw. 9 Millionen Euro im Jahr 2026 auch weiterhin gegeben. Die Auswirkungen des Nachtragshaushalts auf die rheinland-pfälzischen Kennziffern konnten in diesem Überwachungszyklus noch nicht berücksichtigt werden, sie werden in diesem Bericht jedoch nachrichtlich dargelegt (*Kapitel 2.2*).

## 2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

### 2.1 Methodik

Das Kennziffernsystem der Haushaltsüberwachung bildet die Grundlage für die Beurteilung der Haushaltslage von Bund und Ländern. Es setzt sich aus den vier Kennziffern Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand zusammen. Dabei stellen Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote eher vergangenheitsorientierte Kennziffern dar, in denen sich frühere Defizite widerspiegeln, während der Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote Hinweise auf die aktuelle Haushaltslage geben.

Für die Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein definierte Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Anhand der allgemein festgelegten Grundsätze werden die Schwellenwerte für das jeweilige Berichtsjahr berechnet. Diese werden dem Bund und den Ländern vom Sekretariat des Stabilitätsrates zur Verfügung gestellt.

Definition der Schwellenwerte für die Länderebene:

	Aktuelle Haushaltslage		Finanzplanung	
	Flächen-länder	Stadt-staaten	Flächenländer und Stadtstaaten	
Finanzierungssaldo	Länderdurchschnitt je EW abzgl.	200 € je EW	Schwelle 2025* abzgl. 50 € je EW	
Kreditfinanzierungsquote	Länderdurchschnitt zzgl.	3 Prozentpunkte	Schwelle 2025* zzgl. 2 Prozentpunkte	
Zins-Steuer-Quote	Länderdurchschnitt mal	140% 150%	Schwelle 2025* zzgl. 1 Prozentpunkt	
Schuldenstand	Länderdurchschnitt je EW mal	130% 220%	Schwelle 2025* zzgl. 100 € je EW je Jahr	

\*letztes Jahr des Zeitraums "Aktuelle Haushaltslage".

Der Stabilitätsrat berücksichtigt bei der Beurteilung der Haushalte sieben Beobachtungsjahre, die in zwei Zeiträume unterteilt werden. Dabei handelt es sich um den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre sowie den Ansatz des aktuellen Haushaltjahres umfasst, und den Zeitraum der Finanzplanung, der grundsätzlich den Ansatz bzw. Regierungsentwurf des darauffolgenden Haushaltjahres und die Ergebnisse der Finanzplanung beinhaltet.

Bei der Haushaltsüberwachung wird zwischen der Auffälligkeit einzelner Kennziffern und der Auffälligkeit einzelner Zeiträume unterschieden. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den jeweiligen Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung im Stabilitätsrat sind. Zeigt mindestens einer der beiden Zeiträume anhand der genannten Kriterien eine Auffälligkeit, leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung der Haushaltssituation der betreffenden Gebietskörperschaft

ein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft autonom bleiben. Dies setzt der äußeren Einwirkung auf Entscheidungen des jeweiligen Haushaltsgesetzgebers Grenzen. Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse der bundesstaatlichen Gemeinschaft an einer möglichst frühen Identifizierung von Haushaltsrisiken sowie deren aktiven Bekämpfung und der verfassungsrechtlich gebotenen Haushaltssouveränität der Gebietskörperschaften.

Zum Berichtskreis gehören neben dem Kernhaushalt und den Pensions- bzw. Versorgungsfonds auch unselbständige Extrahaushalte mit Kreditermächtigung, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. Da in Rheinland-Pfalz die Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat diese Regelung keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Landes. Mit Blick auf die Kennziffer Schuldenstand fließen die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne die Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite in die Berechnung ein. Dies hat Auswirkungen auf die Kreditfinanzierungsquote sowie die Zins-Steuer-Quote, da die Nettokreditaufnahme und die Zinsausgaben analog zum Schuldenstand abzugrenzen sind.

## 2.2 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

### Finanzierungssaldo

in € je Einw.	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Rheinland-Pfalz	150	233	-221	-95	-35	28	28
Schwellenwert	-155	-181	-429	-479	-479	-479	-479

Die Kennziffer Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates wird um finanzielle Transaktionen und konjunkturelle Einflüsse bereinigt. Bei den Ländern findet die Konjunkturbereinigung implizit durch den Ländervergleich statt. In Rheinland-Pfalz weicht der Finanzierungssaldo je Einwohner im gesamten Betrachtungszeitraum positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Die Kennziffer ist somit in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltssicherung des Stabilitätsrates.

Mit dem am 8. Oktober 2025 verabschiedeten Nachtragshaushalt 2025/2026 würde sich ein Finanzierungssaldo von -294 Euro im Jahr 2025 bzw. -179 Euro im Jahr 2026 je Einwohner ergeben. Die Auswirkungen des Nachtragshaushalts auf die rheinland-pfälzischen Kennziffern konnten in diesem Überwachungszyklus zwar noch nicht berücksichtigt werden; eine Auffälligkeit würde sich dadurch jedoch nicht ergeben.

## Kreditfinanzierungsquote

in %	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Rheinland-Pfalz	1,5	-3,0	-1,0	1,4	0,4	-0,6	-0,5
Schwellenwert	1,5	2,3	4,7	6,7	6,7	6,7	6,7

Die Kennziffer Kreditfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Sie gibt somit an, welcher Anteil der bereinigten Ausgaben durch neue Kredite finanziert wird. Die rheinland-pfälzische Kreditfinanzierungsquote übersteigt im Jahr 2023 den Schwellenwert im Nachkommabereich. Dies erklärt sich vor dem Hintergrund der Auflösung von Rücklagen und Sondervermögen in anderen Ländern in Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023. Da der Schwellenwert lediglich in einem Jahr überschritten wird, gilt die Kennziffer in beiden Berichtszeiträumen als nicht auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrates. Aufgrund der Rücklagenfinanzierung des Nachtrags 2025/2026 hätte dessen Berücksichtigung keine Auswirkung auf die Kreditfinanzierungsquote.

## Zins-Steuer-Quote

in %	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Rheinland-Pfalz	2,0	2,0	2,8	3,1	3,1	3,3	3,3
Schwellenwert	3,5	3,5	4,4	5,4	5,4	5,4	5,4

Die Kennziffer Zins-Steuer-Quote spiegelt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen wider und zeigt auf, welcher Anteil der Steuereinnahmen durch Zinsausgaben gebunden ist. Die Zins-Steuer-Quote von Rheinland-Pfalz unterschreitet im gesamten Beobachtungszeitraum den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrates. Bei Berücksichtigung des Nachtrags 2025/2026 würde sich ab 2026 eine um 0,1%-Punkte höhere Zins-Steuer-Quote ergeben, ohne dass diese auffällig würde.

## Schuldenstand

in € je EW	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Rheinland-Pfalz	7.247	8.018	7.958	8.042	8.071	8.036	8.002
Schwellenwert	9.698	9.899	10.068	10.168	10.268	10.368	10.468

Der Schuldenstand des Landes Rheinland-Pfalz umfasst auch die Kreditmarktschulden des Landesbetriebs Mobilität und des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung, da diese in der Schuldenstatistik den Kreditmarktschulden des Landes zugerechnet werden. Der einwohnerbezogene Schuldenstand von Rheinland-Pfalz unterschreitet in allen Jahren den

zulässigen Schwellenwert. Somit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrates. Aufgrund der Rücklagenfinanzierung des Nachtrags 2025/2026 hätte dessen Berücksichtigung keine Auswirkung auf die Schuldenstandskennziffer.

Durch die am 17. Dezember 2024 umgesetzte Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) wurden besonders mit Liquiditätskrediten belastete Kommunen durch das Land im Umfang von rd. 3 Mrd. Euro unmittelbar von einem Teil ihrer Schuldenlast entlastet. Dadurch hat sich die Kennziffer Schuldenstand für die Jahre ab 2024 verschlechtert. Bei der Übernahme kommunaler Altschulden kann der Schwellenwert der Kennziffer um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte angepasst werden, sodass die Altschuldenübernahme im Kennziffersystem unberücksichtigt bleibt. Auch ohne eine solche Bereinigung der Schwellenwerte hat sich keine Auffälligkeit ergeben.

### **3 Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze**

#### **3.1 Methodik**

Die Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG sieht vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Während für den Bundeshaushalt die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung auf 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts begrenzt ist<sup>1</sup>, waren die Länder bis 2024 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichtet. Ab dem Jahr 2025 ist auch den Ländern eine strukturelle Neuverschuldung von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts erlaubt. Die horizontale Verteilung dieser strukturellen Verschuldungsmöglichkeit wird bundesgesetzlich geregelt. Ansonsten regeln die Länder die nähere Ausgestaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen.

Dem Stabilitätsrat obliegt die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG durch Bund und Länder zu überwachen. Nähere Regelungen zum Verfahren hat er in einem Kompendium festgelegt.<sup>2</sup> Bund und Länder stellen die Ergebnisse ihrer landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in ihren Stabilitätsberichten dar.

#### **3.2 Rheinland-pfälzische Schuldenbremse**

Die Zielgröße der rheinland-pfälzischen Schuldenbremse ist die strukturelle Nettokreditaufnahme. Diese wird maßgebend durch die Verschuldung des Kernhaushaltes bestimmt, da eine Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die grundgesetzlich neu eröffnete Möglichkeit der strukturellen Neuverschuldung wird bislang nicht genutzt. Im Einklang mit der grundgesetzlich festgelegten Schuldenbremse hat sich Rheinland-Pfalz mit dem Steuertrendverfahren für ein symmetrisches Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden. Es berücksichtigt, dass die Länderhaushalte – anders als der Bundeshaushalt – von der Konjunktur fast ausschließlich auf der Einnahmeseite betroffen sind und misst die konjunkturellen Effekte unmittelbar an der Veränderung der Steuereinnahmen. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) werden auf Basis eines mehrjährigen (gleitenden) Durchschnitts ermittelt. Dieser stellt die mittleren Einnahmen bzw. den mittleren Einnahmepfad dar, der dem Land ohne konjunkturelle Einflüsse zur Verfügung steht. Auf Basis dieser strukturellen Steuereinnahmen wird dann die Konjunkturkomponente bestimmt. Sie ergibt sich aus der Differenz

---

<sup>1</sup> Hinzu kommen Verschuldungsmöglichkeiten für das Infrastruktur-Sondervermögen und das Bundeswehr-Sondervermögen sowie im Rahmen der Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben.

<sup>2</sup> Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 6. Dezember 2018 zu TOP 5.

zwischen den veranschlagten Steuereinnahmen und den erwarteten Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage.

Durch die Implementierung eines Symmetriekontos, in dem die tatsächlichen (positiven und negativen) Konjunkturabweichungen festgehalten werden, wird dem Symmetriegebot Rechnung getragen. So werden Fehleinschätzungen hinsichtlich der konjunkturellen Normallage ausgeglichen. Im rheinland-pfälzischen Steuertrendverfahren greift im Zusammenspiel mit dem Symmetriekonto ein automatischer Korrekturmechanismus, falls die positiven oder negativen Abweichungen zu groß werden und festgelegte Schwellenwerte über- oder unterschritten werden. Infolgedessen wird die Fortschreibung des Einnahmepfades (strukturelle Steuereinnahmen) dahingehend regelgebunden erhöht oder vermindert. Die Fortschreibung wird durch einen Zuschlag verstärkt, wenn es vermehrt zu positiven Abweichungen in den zurückliegenden Jahren gekommen ist, bzw. vermindert, wenn es vermehrt zu negativen Abweichungen gekommen ist.

Beim Steuertrendverfahren bleiben die strukturellen Steuereinnahmen eines Jahres während des gesamten Prozesses unverändert. Damit bietet das Verfahren die erforderliche Planungssicherheit. Bei einem ausgewogenen Konjunkturverlauf bewahrt es in konjunkturellen Schwächephasen die Handlungsfreiheit des Landes, indem konjunkturelle Steuermindereinnahmen durch eine konjunkturelle Kreditaufnahme ausgeglichen werden können. In Zeiten einer Hochkonjunktur fordert es, im Gegenzug konjunkturelle Tilgungen in entsprechendem Maße vorzunehmen. Im Vergleich dazu bilden die potentialorientierten Konjunkturbereinigungsverfahren (z.B. Bundesverfahren oder Konsolidierungshilfeverfahren), die an der Produktionslücke und damit am Produktionspotential ansetzen, den konjunkturellen Effekt auf die Steuereinnahmen nicht in diesem Umfang ab. Die Schwankungsbreite der konjunkturbereinigten Einnahmen ist bei diesen Verfahren deutlich höher.<sup>3</sup> Im Steuertrendverfahren ist die Schwankungsbreite dagegen i.d.R. geringer, sodass es im Ergebnis zu einer stärkeren Glättung des Einnahmepfades kommt.

In Zusammenhang mit der Übernahme kommunaler Altschulden wurde das Ausführungsge- setz zu Art. 117 LV angepasst. Dadurch wird gewährleistet, dass die Tilgung der Altschulden nicht zu einer Verbesserung der strukturellen Nettotilgung des Landes führt.

---

<sup>3</sup> Siehe Deutsche Bundesbank, Monatsbericht März 2017, S. 47 ff.

### **3.3 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz**

Die strukturelle Nettokreditaufnahme entspricht in allen Jahren den geltenden landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben. Damit hält das Land die rheinland-pfälzische Schuldenbremse und die grundgesetzlichen Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG ein.

in Mio. €	2023	2024	2025
Strukturelle NKA	-210	-22	-3

## 4 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

### 4.1 Methodik

Neben der Beurteilung der Haushaltslage anhand der vier Kennziffern beobachtet der Stabilitätsrat auch die mittelfristige Haushaltsentwicklung von Bund und Ländern. Zu diesem Zweck enthält der Stabilitätsbericht eine Projektion der Haushaltsentwicklung auf der Grundlage einheitlicher Annahmen, auch Standardprojektion genannt. Ziel dieser Projektion ist es, diejenige jährliche durchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben zu ermitteln, bei der – unter Berücksichtigung einer methodisch einheitlichen Fortschreibung der Einnahmen – am Ende des Projektionszeitraums eine Überschreitung des Schwellenwertes bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner (130 Prozent des Länderdurchschnitts) in der betreffenden Gebietskörperschaft gerade noch vermieden wird.

Auf Länderebene gelten die Ergebnisse der Standardprojektion dann als auffällig, wenn die länderspezifische Zuwachsrate der Ausgaben den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte unterschreitet, sodass die Konsolidierungserfordernisse im betreffenden Haushalt als wesentlich umfangreicher als im Länderdurchschnitt anzusehen wären. In diesem Fall leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung ein, ob bei der betroffenen Gebietskörperschaft tatsächlich eine Haushaltsnotlage droht. Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist zu beachten, dass die zulässigen Ausgabenwachstumsraten der Standardprojektion nicht mit den für die Länder geltenden Schuldenregeln korrespondieren. Daraus haben die Ergebnisse der Standardprojektion keine Relevanz für haushaltspolitische Entscheidungen. Zudem handelt es sich bei der Standardprojektion um eine stark vereinfachte Abschätzung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die aus Vereinfachungsgründen schematisch alle rechnerisch notwendigen Anpassungsreaktionen auf der Ausgabenseite der Haushalte vorsieht. In der Praxis können Konsolidierungserfordernisse hingegen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmeseite bestehen.

### 4.2 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
	2024-2031 %	4,4	0,2
2025-2032 %	3,2	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die für Rheinland-Pfalz ermittelten Raten weichen in beiden Fällen positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Dies bedeutet, dass der Handlungsspielraum des Landes als ausreichend angesehen wird, um am Ende des Projektionszeitraums bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner nicht auffällig zu werden. Eine drohende Haushaltsnotlage im Sinne der Haushaltsüberwachung im Stabilitätsrat wird somit nicht festgestellt.

## 5 Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Rheinland-Pfalz  
 Berichtsjahr: 2025  
 Drohende Haushaltsnotlage: Nein

Rheinland-Pfalz		Aktuelle Haushaltslage			Über-schrei-tung	Finanzplanung				Über-schrei-tung	
		Ist	Ist	Soll		FPI	FPI	FPI	FPI		
		2023	2024	2025		2026	2027	2028	2029		
<b>Finanzierungssaldo</b>	€ je Einw.	150	233	-221	nein	-95	-35	28	28	nein	
<i>Schwellenwert</i>		-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479		
<i>Länderdurchschnitt</i>		45	19	-229							
<b>Kreditfinanzierungsquote</b>	%	1,5	-3,0	-1,0	nein	1,4	0,4	-0,6	-0,5	nein	
<i>Schwellenwert</i>		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7		
<i>Länderdurchschnitt</i>		-1,5	-0,7	1,7							
<b>Zins-Steuer-Quote</b>	%	2,0	2,0	2,8	nein	3,1	3,1	3,3	3,3	nein	
<i>Schwellenwert</i>		3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4		
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,5	2,5	3,2							
<b>Schuldenstand</b>	€ je Einw.	7.247	8.018	7.958	nein	8.042	8.071	8.036	8.002	nein	
<i>Schwellenwert</i>		9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468		
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.460	7.614	7.744							
<b>Auffälligkeit im Zeitraum</b>		nein			nein						
<b>Ergebnis der Kennziffern</b>		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.									

### Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Rheinland-Pfalz wird in Bezug auf die kennzifferngestützte Haushaltsbeurteilung und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung im Stabilitätsrat. Rheinland-Pfalz hält die landesrechtliche Schuldenbremse und damit die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ein. Im Ergebnis zeigt der Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz für das Berichtsjahr 2025, dass in Rheinland-Pfalz keine Haushaltsnotlage droht und die Vorgaben der landesrechtlichen Schuldenbremse erfüllt werden.